Stadt Staufen im Breisgau

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

vom 29. Januar 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. 481) in Verbindung mit § 10 der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Staufen i.Br. vom 29. November 1995 und der Änderungssatzung vom 24. April 1996 hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. am 29. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgegenstand

Für die Bereitstellung von Marktflächen (Standplätzen) auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Markttag und Standplatz

a) bis zu Mindestfläche von 5 qm	3,00 €
b) bei einer belegten Fläche von über 5 qm je angefangenem Quadratmeter belegter Fläche	0,40 €

Als Nutzfläche ist die durch den Marktstand überdachte Fläche oder falls keine Bedachung vorhanden, die vom Marktstand bedeckte Fläche zuzüglich eines Verkehrsraumes von 0,50 m Breite an allen 4 Seiten des Marktstandes zu verstehen.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. November 1995 sowie Artikel 18 der Satzung zur Änderung der Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO der Stadt Staufen (EURO-Anpassungs-Satzung) vom 23. Mai 2001 außer Kraft.

Staufen i. Br., den 29. Januar 2003

STADT STAUFEN 1 IM BREISGAU

Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Anzeige oder falls erforderlich, die Genehmigung sowie die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Diese Änderungssatzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. April 1982 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 3/KW 6 vom 6. Februar 2003 bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 30. Januar 2003 angezeigt.

Staufen i. Br., den 30.01.2003

STADT STAUFEN 1 IM BREISGAU

Michael Benitz
Bürgermeister

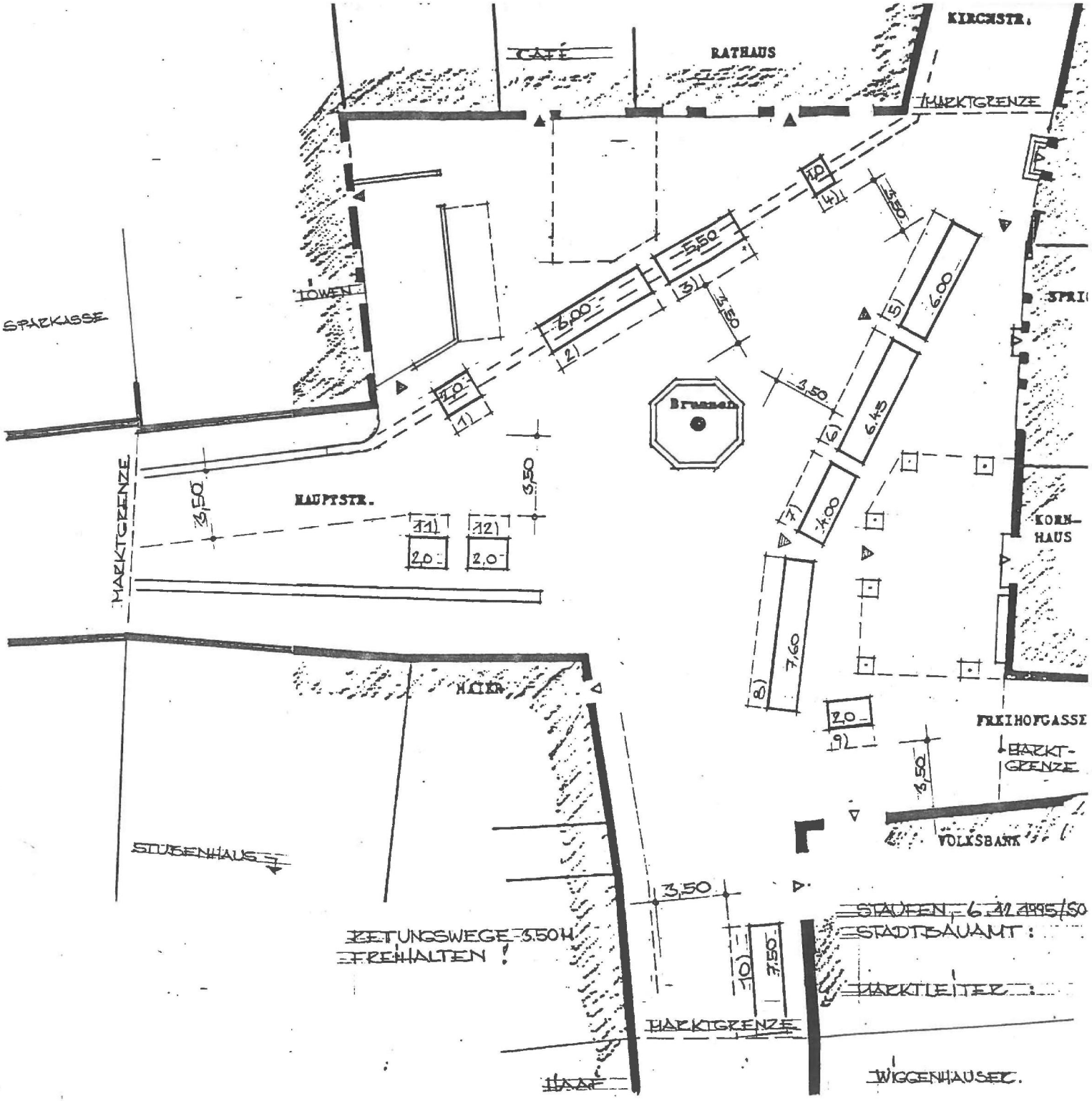
CAFÉ
RATHAUS
KIRCHSTR.
MARKTGRENZE
LÖWEN
SPARKASSE
Brunnen
HAUPTSTR.
MARKTGRENZE
KORN-
HAUS
FRIEDHOFGASSE
MARKT-
GRENZE
VOLKSBANK
STUBENHAUS
RETTUNGSWEGE 3,50 m
FREIHALTEN !
MARKTGRENZE
WIGGENHAUSER
STAUDEN, 6.11.1995/SO
STADTBAUAMT:
MARKTLEITER: